

# **Benutzungsordnung der Gemeinde Rettenberg**

## **für die Kindertagesstätten**

### **Kranzegg, Rettenberg und Untermaiselstein**

*(Aufgrund des Umzugs des Kindergartens in Kranzegg ist die Benutzungsordnung befristet bis voraussichtlich Pfingsten 2018.*

*Nach Umzug in den Neubau in Rettenberg erfolgt durch den Gemeinderat Rettenberg ein Neuerlass mit den angepassten Öffnungszeiten und neuer Gebührenordnung)*

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

- 1) Träger der nach Art. 3 und 8 des Bayerischen Kindergartenbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) anerkannten Kindertagesstätten ist die Gemeinde Rettenberg vertreten durch den ersten Bürgermeister.
- 2) Die Kindertagesstätten Rettenberg und Untermaiselstein werden von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 BayGO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- 3) Die Kindertagesstätten können im Rahmen der Öffnungszeiten nach § 6 Abs. 1 gebucht und besucht werden, wobei eine Mindestbuchungs- und Besuchszeit von vier Stunden pro Tag in den Kindergärten nicht unterschritten werden soll. In der Kinderkrippe sollte eine Mindestbuchungszeit von drei bis vier Stunden pro Tag nicht unterschritten werden.
- 4) Die Gruppengrößen werden den pädagogischen Erfordernissen und den organisatorischen Möglichkeiten angepasst.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben der Kindertagesstätten und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- 1) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen im vorschulischen Bereich. Sie dienen der Erziehung und Bildung bis zum Beginn der Schulpflicht.
- 2) Die Kindertagesstätten nehmen die nach dem BayKiBiG in seiner jeweils gültigen Fassung und der jeweiligen Verordnung zu dessen Ausführung (AVBayKiBiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihnen ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.
- 3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertagesstätten obliegen der Gemeinde Rettenberg.
- 4) Für den inneren Betrieb (Leitung) der Kindertagesstätten ist dessen Leiter/in eigenverantwortlich zuständig. Das Weisungsrecht der Gemeinde Rettenberg bleibt unberührt.

### **§ 3 Personal**

- 1) Die Gemeinde Rettenberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

### **§ 4 Anmeldung**

- 1) Die Anmeldungen sind jedes Jahr in der von der Leitung der Kindertagesstätte durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit bei der Leitung vorzunehmen. Eine spätere Anmeldung auch während des bereits begonnenen Kindergarten- und Krippenjahres ist möglich.
- 2) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung alle erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten empfohlen (Kernzeit).

### **§ 5 Kindergarten und Krippenjahr**

Das Kindergarten und Krippenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

### **§ 6 Aufnahme**

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Rettenberg und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungsordnung der Gemeinde Rettenberg an.

- 2) Aufgenommen werden in den Kindergarten Kinder:
  - a) ab dem dritten Lebensjahr ganzjährig;
  - b) die schulpflichtig, aber vom Schulbesuch zurückgestellt sind, bzw. deren Antrag auf vorzeitige Einschulung abgelehnt wurde;
  - c) die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung einer besonderen Pflege bedürfen (Inklusion);
- 3) Aufgenommen werden in die Kinderkrippe Kinder:
  - a) ab dem ersten bis zum dritten Lebensjahr,
  - b) die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung einer besonderen Pflege bedürfen (Inklusion);
- 4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Rettenberg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- 6) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) und der Bankverbindung sowie der Personensorgeberechtigten ist der Leitung der Kindertagesstätte durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.
- 7) Aufnahmeanträge, die nach Vollbelegung der Kindertagesstätte schriftlich eingereicht werden, werden von der Leitung der Kindertagesstätte vorgemerkt und berücksichtigt, wenn sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine Aufnahmemöglichkeit ergibt.

## § 7 Öffnungszeiten

Grundsätzlich sind die Kindertagesstätten von Montag bis Freitag geöffnet, bei Bedarf auch nachmittags.

- 1) Die Kindertagesstätten sind zu folgenden Zeiten von Montag bis Freitag geöffnet:

<u>Kindergarten Kranzegg:</u>	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstagnachmittag	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr
<u>Kindergarten Untermieselstein:</u>	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstagnachmittag	von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

<u>Kinderkrippe Rettenberg:</u>	von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstagnachmittag	von 7.00 Uhr bis 13:00 Uhr
.....Montagnachmittag	von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
.....Dienstag bis Mittwochnachmittag	von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
.....Donnerstagnachmittag	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- 2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen können sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – reduzieren oder verlängern, hierzu trifft die Gemeinde Rettenberg eine Entscheidung.
- 3) Die Einrichtungen können innerhalb eines Kindertagesstätten-Jahres, vorzugsweise in den Ferien, an bis zu 30 Tagen geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung. Die Schließtage werden zu Beginn des Kindergarten- und Krippenjahres bekannt gegeben.
- 4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen Bring- und Holzeiten festzulegen.
- 5) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Kindertagesstätte.
- 6) Zur Erfüllung des Bildungsauftrages sollen die Kinder regelmäßig und täglich bis spätestens 8.15 Uhr in den Kindergarten und bis spätestens 8:45 Uhr in die Kinderkrippe gebracht und frühestens um 12.15 Uhr wieder abgeholt werden.
- 7) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen betriebsinternen Gründen für eine bestimmte Zeit geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

### **Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

- 1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kindergarten sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche empfohlen. Die Kinder sollen an (mindestens) 5 Tagen pro Woche anwesend sein (Kernzeit).
- 2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe sicherzustellen, werden Mindestbuchungszeiten von 10,5 Stunden pro Woche, bzw. 3,5 Stunden am Tag empfohlen. Die Kinder sollen an mindestens 3 Tagen pro Woche anwesend sein (Kernzeit).

- 3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit im Kindergarten von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr und in der Kernzeit der Krippe von 8.45 Uhr bis 12.15 Uhr, sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Es wird daher dringend empfohlen, die Kernzeit für jedes Kind zu buchen.
- 4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- 5) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

## **§ 9 Regelmäßiger Besuch**

Die Kindertagesstätten können ihre Erziehungs- und Bildungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind regelmäßig anwesend ist. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

## **§ 10 Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden /übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
- 2) Alle Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- 3) Personen, die an einer übertragbaren /ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

## **§ 11**

### **Ausschluss vom Besuch - Kündigung durch den Träger**

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn 1.9.) insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- 2) Zum Ende des Kindergarten- und Krippenjahres kann der Träger den Besuch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen.
- 3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann das Kind nach schriftlich ergangener Abmahnung an die Eltern, vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, dass der Kindergarten- und Krippenbeitrag während der letzten drei Monate trotz ergangener Mahnung nicht entrichtet wurde.
- 4) Der Ausschluss und die Kündigung bedürfen der Schriftform.

## **§ 12**

### **Kündigung durch Personensorgeberechtigte**

Die Abmeldung kann in der Regel erst zum Ende des Betreuungsjahres erfolgen. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres. Eine Abmeldung vor dem Ende des Betreuungsjahres kann in besonderen Härtefällen (z. B. Wegzug, familiäre Verhältnisse usw.) erfolgen. Der Personensorgeberechtigte kann das Vertragsverhältnis schriftlich 4 Wochen vor Monatsende bei der Leitung kündigen. Hiervon ausgenommen ist eine Kündigung im Monat Juli für den darauffolgenden August (siehe Bildungsvertrag).

## **§ 13**

### **Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

Eine wirkungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit hängt, neben einer ausreichenden Betreuungszeit, entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab (Erziehungspartnerschaft). Die Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte sollen daher regelmäßig die Angebote der Kindertagesstätten wahrnehmen (z.B. Elternabende, etc.) sowie das Angebot der Sprechstunden nach Terminvereinbarung und den Kontakt mit der Gruppenleiterin suchen.

## § 14 Kindergarten- und Krippenbeitrag

- 1) Der monatliche Kindergarten- und Krippenbeitrag ist gestaffelt nach Buchungszeiten:

Buchungszeit / täglich	Monats- Beitrag / € 3-6 Jahre	Monats- Beitrag / € unter 3 Jahre
1 bis 2 Stunden	---	110,00
2 bis 3 Stunden	---	120,00
3 bis 4 Stunden	60,00	130,00
4 bis 5 Stunden	65,00	140,00
5 bis 6 Stunden	70,00	150,00
6 bis 7 Stunden	75,00	160,00
7 bis 8 Stunden	80,00	170,00
8 bis 9 Stunden	85,00	180,00

Die Beiträge sind für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

**Ermäßigung auf Antrag:** Für die weiteren gleichzeitig in dem Kindergarten oder gleichzeitig in der Kinderkrippe befindlichen Kinder aus einer Familie ermäßigt sich der Monatsbeitrag um 20 % des jeweiligen Monats-Grundbetrages, jedoch die zusätzlichen monatlichen Beiträge (s. Elternbeitragsvereinbarung Ziffer 2) werden zur Zahlung fällig. Die Ermäßigung erfolgt auf den jeweils günstigeren Beitrag.

- 2) Der Kindergarten- und Krippenbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit oder bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, in dem die schriftliche Kündigung (§§ 12 und 13) eingegangen bzw. rechtswirksam geworden ist.

## § 15 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 15 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 16 Fälligkeit

Der Kindergarten- und Krippenbeitrag wird spätestens am 05. des laufenden Monats fällig und wird von der Gemeinde mittels Einzugsermächtigung abgebucht.

Kann der Kindergarten- und Krippenbeitrag mangels Deckung oder anderer Gründe nicht abgebucht werden, so sind die angefallen Rücklastschriftgebühren zu erstatten.

## **§ 17 Auskunftspflicht**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen eine Ermäßigung des Kindergarten- und Krippenbeitrages gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

## **§ 18 Versicherungen**

- 1) Kinder in den Kindertagesstätten sind gesetzlich über den Bayerischen Gemeindeunfall- versicherungsverband gegen Unfall versichert:
  - a) auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung;
  - b) während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung;
  - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks der Einrichtung.

Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind über die Leitung der Kindertagesstätte erhältlich.

## **§ 19 Benutzung der Kindertagesstätten zu anderen Zwecken**

- 1) Die Räume, einschließlich der Gartenfläche, der Kindertagesstätten dürfen grundsätzlich nur für die Bildungs- und Erziehungsaufgaben im Rahmen des Betriebs der Kindertagesstätte genutzt werden.
- 2) Über eine anderweitige Benutzung entscheidet der Träger nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertagesstätte.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Rettenberg, den 05.12.2017  
GEMEINDE RETTENBERG

gez. Oliver Kunz  
Erster Bürgermeister